

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Marktoberdorf (Archivsatzung)

vom 21.11.2022

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, und 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 21.11.2022 beschlossene Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Marktoberdorf:

Abschnitt I - Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv der Stadt Marktoberdorf.

§2

Begriffsbestimmung

(1) ¹Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Marktoberdorf und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. ²Unterlagen in diesem Sinne sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. ³Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.

(2) ¹Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange betroffener oder dritter Personen oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. ²Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgang unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

Abschnitt II – Aufgaben

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs

(1) ¹Die Stadt Marktoberdorf unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. ²Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.

(2) ¹Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen, Beiräten sowie der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, an denen die Stadt Marktoberdorf beteiligt ist, zu archivieren. ²Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger:in der Stadt Marktoberdorf und der Funktionsvorgänger:in der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) ¹Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Stadtarchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Marktoberdorf bedeutenden Dokumentationsunterlagen.

(5) ¹Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. ³Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

(6) ¹Das Stadtarchiv berät im Rahmen der Schriftgutverwaltung (Records Management) die städtische Verwaltung und deren Dienststellen bei der Verwaltung, Sicherung und langfristigen Erhaltung ihrer analogen und elektronischen Unterlagen. ²Diese Stellen beteiligen das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. ³Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sichtung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.

(7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Unterlagen

(1) ¹Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. ²Spätestens sind die Unterlagen 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.

(3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(4) ¹Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen und zu deren Löschung oder Vernichtung die unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen verpflichtet sind, richtet sich nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Bayerischen Archivgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(5) Die näheren Einzelheiten der Anbietung, der Übernahme und der Aussonderung regelt eine Dienstanweisung.

§ 5

Auftragsarchivierung

¹Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgegebenen Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. ⁴Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

§ 6

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

(2) ¹Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nach archivfachlichen Gesichtspunkten nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritte nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III – Benutzung

§ 7

Benutzungsberechtigung

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung.

§ 8

Benutzungszweck

¹Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. ²Ein berechtigtes Interesse ist besonders gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familien-geschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 9

Benutzungsantrag

(1) ¹Die Benutzung ist beim Stadtarchiv in Textform zu beantragen. ²Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die benutzende Person sich ausweist.

(2) ¹Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der benutzenden Person, gegebenenfalls der Name und die Anschrift der auftraggebenden Person oder Stelle, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungs-antrag zu stellen.

(3) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Stadtarchiv auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten.

§ 10

Benutzungsgenehmigung

(1) ¹Über den Benutzungsantrag entscheidet das Stadtarchiv, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen sowie mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen kann. ²Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Anspruch. ³Die Benutzungsgenehmigung ist bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres gültig.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zur Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Marktoberdorf gefährdet würden,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener oder dritter Personen entgegenstehen,
- c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- d) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen bzw. Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- g) die antragstellende oder benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- h) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- i) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- j) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen oder
- k) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) die nutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- d) die benutzende Person Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange dritter Personen nicht beachtet.

(5) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden.

(6) Im Falle einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstabe a sowie Absatz 4 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des ersten Bürgermeisters beziehungsweise der ersten Bürgermeisterin ein.

§ 9

Schutzfristen

(1) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 30. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. ²Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. ³Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. ⁵Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der jeweils gültigen Fassung des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes. ⁶Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 2.

(2) ¹Das Stadtarchiv kann im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen die Schutzfristen verkürzen, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener oder dritter Personen entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder dritten Person liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange betroffener oder dritter Personen nicht beeinträchtigt werden. ³Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der benutzenden Person schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat die benutzende Person die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder dritten Person liegenden Gründen unerlässlich ist.

(4) ¹Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. ²Für die abgebenden Stellen bzw. ihrer Funktions- und Rechtsnachfolger:in gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Abgabe eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

(5) ¹Findhilfsmittel, die selbst nach vorstehendem Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Stadtarchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ²Findhilfsmittel, die nach vorstehendem Abs. 1 Satz 3 und 4 der Archivsatzung der Stadt Marktoberdorf den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können benutzenden Personen nur auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ³Um die schutzwürdigen Interessen betroffener dritter Personen angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

§ 10

Schutzrechte

Die Rechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 11

Benutzung im Stadtarchiv

(1) ¹Die Benutzung erfolgt in der Regel durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. ²Das Stadtarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen sowie durch die Abgabe von Reproduktionen ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte des Stadtarchivs können sich auf Hinweise zu einschlägigen Findmitteln und Beständen beschränken.

(3) ¹Die benutzenden Personen werden während der Dienstzeiten des Stadtarchivs archivfachlich beraten. ²Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. ³Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung wie beispielsweise die Auswertung von Findmitteln und Archivgut oder Hilfe beim Lesen von Handschriften besteht nicht.

(4) ¹Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(5) ¹Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. ²Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(6) ¹Die Verwendung technischer Geräte aller Art kann vom Stadtarchiv untersagt werden, sofern dadurch Archivgut gefährdet oder der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. ²Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, in den zur Benutzung vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 12

Ausleihe

(1) Auf die Ausleihe von Archivalien besteht kein Rechtsanspruch.

(2) ¹Für die Ausleihe ist ein begründeter Antrag an das Stadtarchiv zu richten. ²Die Entscheidung über den Antrag fällt die Leitung des Stadtarchivs unter Beachtung archivfachlicher Kriterien.

(3) Über die Ausleihe ist zwischen der leihenden Institution oder Person und dem Stadtarchiv ein Leihvertrag nach dem vom Stadtarchiv vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 13

Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 erfolgen.

(2) ¹Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der benutzenden Person vom Stadtarchiv oder einer von ihr beauftragten Stelle angefertigt werden. ²Die Höhe der entstehenden Kosten richtet sich nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung).

(3) ¹Auf die Erstellung von Reproduktionen besteht kein Anspruch. ²Reproduktionen können nur angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien nicht gefährdet ist oder gefährdet wird und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. ³Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Stadtarchiv. ⁴Ansprüche auf bestimmte Herstellungsarten oder Formate bestehen nicht.

(4) In genehmigten Ausnahmefällen dürfen durch eine das Archiv benutzende Person auf Antrag und sofern dem keine Urheber- oder sonstigen Rechte bzw. konservatorische Bedenken entgegenstehen, eigenständige Fotografien von Archivalien unter Beaufsichtigung durch das Archivpersonal in den Räumen des Archives angefertigt werden.

(5) ¹Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. ²Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 14

Belexemplar

¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 15

Gebühren und Kosten

(1) Gebühren werden nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Marktoberdorf (Stadtarchiv-Gebührensatzung) erhoben.

(2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Marktoberdorf festgesetzt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Marktoberdorf, den 21.11.2022



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.11.2022 beschlossen.